

## **Teilnahmebedingungen für Freizeiten des CVJM Gummersbach e. V.**

*Gender-Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.*

### **I. Allgemeines:**

- 1.) Zu den Freizeiten des CVJM Gummersbach e.V. (im Weiteren CVJM genannt) kann sich grundsätzlich jeder anmelden, sofern keine Teilnahmebeschränkung (z.B. nach Programm, Alter oder Geschlecht) angegeben ist. Die Mitgliedschaft im CVJM ist keine Voraussetzung.
- 2.) Die Freizeiten des CVJM werden im Sinne einer christlichen Lebensgemeinschaft durchgeführt. Wer sich anmeldet, erklärt sich bereit, sich in die Freizeitgemeinschaft einzubringen, bei anfallenden Arbeiten mitzuhelfen und an den Bibelgesprächen, Andachten und anderen gemeinsamen Programmen teilzunehmen sowie während der Freizeit keine Drogen zu sich zu nehmen.
- 3.) Die Anmeldung muss über die Online-Anmeldung auf der Homepage des CVJM unter [www.cvjm-gummersbach.de/freizeit](http://www.cvjm-gummersbach.de/freizeit) erfolgen. Bei Minderjährigen ist die Anmeldung von dem oder den Erziehungsberechtigten auszufüllen und dies zu bestätigen..
- 4.) Die Anmeldung ist nur gültig, wenn gleichzeitig eine Anzahlung von 10% des Freizeitbetrages gezahlt worden ist. Nach so erfolgter Anmeldung erhält der Teilnehmer/ die Teilnehmerin (im Weiteren Teilnehmer) eine schriftliche Bestätigung sowie einen Sicherungsschein (Reisepreissicherung). Damit ist ein Teilnahmevertrag zustande gekommen. Maßgeblich für den Inhalt des Teilnahmevertrages sind allein die Freizeitausschreibung, die Teilnahmebedingungen und die Anmeldung. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam, solange sie nicht vom CVJM schriftlich bestätigt worden sind.
- 5.) Verstößt ein Teilnehmer während einer Freizeit erheblich gegen notwendige Anordnungen, kann er von der Freizeitleitung unverzüglich nach Hause geschickt werden. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Teilnehmer in voller Höhe zu tragen.
- 6.) Der CVJM erhält durch die Teilnahme an der Freizeit das Recht, dort aufgenommene Bilder z.B. für Werbezwecke auf der öffentlich zugänglichen Internetseite des CVJM und dessen Social-Media Kanälen zu veröffentlichen. Der CVJM hat an allen Bild- und Videoaufnahmen der Freizeit das Bild und Urheberrecht. Veröffentlichungen bedürfen der Zustimmung des CVJM.

### **II. Zahlungsbedingungen:**

- 1.) Nachdem bei der Anmeldung die Anzahlung erfolgte, muss die Restzahlung des Freizeitbetrages bis spätestens 6 Wochen vor Beginn der Freizeit unaufgefordert auf das Konto des CVJM gutgeschrieben sein.
- 2.) Zahlungen erbitten wir mit dem Verwendungszweck: "Jugendfreizeit 2025 und dem Vor- und Nachnamen des Teilnehmers" auf unser Konto:  
  
IBAN: DE70 3506 0190 1013 8050 12, BIC: GENODED1DKD, bei der KD Bank eG vorzunehmen.
- 3.) Es wird darauf hingewiesen, dass der Teilnehmer bei Nichtantritt der Reise ohne ausdrückliche Rücktrittserklärung zur vollen Bezahlung des Reisepreises verpflichtet bleibt.

### **III. Rücktritt des Teilnehmers. Umbuchung, Ersatzperson:**

- 1.) Der Teilnehmer kann bis Freizeitbeginn jederzeit durch Erklärung gegenüber dem CVJM von der Freizeitmaßnahme zurücktreten. Diese Erklärung muss schriftlich erfolgen und bei

Minderjährigen durch die Erziehungsberechtigten unterschrieben sein. Maßgebend für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der Rücktrittserklärung beim CVJM.

2.) Tritt der Teilnehmer vom Freizeitvertrag zurück, kann der CVJM eine angemessene Entschädigung verlangen. Als Entschädigung werden folgende pauschalisierte Sätze vereinbart:

- bis zum 40. Tag vor Reiseantritt 25% des Reisepreises, mindestens jedoch 25,- Euro
- vom 39. - 20. Tag vor Reiseantritt 40% des Reisepreises,
- vom 19. - 9. Tag vor Reiseantritt 60% des Reisepreises,
- vom 8. Tag vor Reiseantritt bis zum Reiseantritt sind die tatsächlich entstandenen Kosten zu tragen.

3.) Kann der zurückgetretene Teilnehmer mit Zustimmung des CVJM einen Ersatzteilnehmer stellen, tritt dieser in die Rechte und Pflichten des Vertrages ein. Der Ersatzteilnehmer muss den Bedingungen (Allgemeines, Absatz 1 und 2) entsprechen. Dem zurückgetretenen Teilnehmer wird lediglich eine Bearbeitungsgebühr von 20,- Euro berechnet.

#### **IV. Rücktritt durch den CVJM:**

Wird die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht oder ist eine Durchführung der Freizeit durch andere unvermeidbare Faktoren nicht durchführbar, ist der CVJM berechtigt, die Freizeit bis zu 2 Wochen vor Freizeitbeginn abzusagen. Jedem Teilnehmer werden unverzüglich die bis dahin von ihm gezahlten Beträge zurückerstattet. Weitere Ansprüche stehen dem Teilnehmer gegen den CVJM nicht zu.

#### **V. Haftungsbeschränkung:**

Der CVJM übernimmt keine Haftung bei Krankheit des Teilnehmers oder selbstverschuldeter Unfälle, Verlust oder Sachbeschädigungen, sowie bei Fremdleistungen. Ebenso besteht keinerlei Haftung bei Einzelunternehmungen, die ohne Einverständnis der Freizeitleitung unternommen werden. Die Teilnehmer oder die Erziehungsberechtigten haften für verursachte Schäden.

#### **VI. Sonstiges:**

- 1.) Der CVJM verpflichtet sich zur ordentlichen und gründlichen Vorbereitung, Überwachung von Fremdleistungen und Durchführung seiner Freizeiten.
- 2.) Der CVJM behält sich vor, Reiseleistungen (z.B. Unterbringungsart, Transportmittel) zu ändern. In diesem Fall wird der Teilnehmer unverzüglich informiert.
- 3.) Für die fristgerechte Beschaffung notwendiger Reisedokumente (z.B. Pass) und die Einhaltung von Vorschriften (z.B. Visum) ist der Teilnehmer verantwortlich.
- 4.) Die Teilnehmer bzw. die Erziehungsberechtigten erhalten rechtzeitig vor Reisebeginn die Einladung zu einem Informationstreffen, bei dem alle wichtigen Details zur Freizeit mündlich und schriftlich erläutert werden (z.B. An- und Abreisezeiten, Reiseroute, Gepäck-Checkliste, Programm). Die Teilnahme an diesem Informationstreffen ist verbindlich.
- 5.) Der Preis für diese Freizeit ist nach der augenblicklichen Preissituation kalkuliert. Bei Preissteigerungen ist eine Erhöhung des Freizeitpreises möglich. Auch dann, wenn die vorgesehenen Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln nicht voll gezahlt werden.
- 6.) Die Teilunwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Freizeitvertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge.